Nichtpräferenzieller Warenursprung

Formell gültige Ursprungsnachweise gemäss VUB und VUB-WBF

IHK St.Gallen Appenzell 1466

März 2026

Inhalt

01 Formell gültige Ursprungsnachweise gem. VUB und VUB-WBF

02 Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

03 Ursprungsnachweise im Inland für im Ausland hergestellte Waren

04 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

05 Besondere Bestimmungen

06 Übersicht der Ursprungsnachweise

01 Formell gültige Ursprungsnachweise gemäss VUB und VUB-WBF

Zur Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs bei Handelsgeschäften müssen der Beglaubigungsstelle der zuständigen Handelskammer immer formell gültige Ursprungsnachweise vorgelegt werden. Das schreibt die Verordnung über die Beglaubigung (VUB) und die VUB-WBF vor.
Je nachdem wo die Ware bezogen wurde, können verschiedene Arten von Ursprungsnachweisen eingereicht und von der Beglaubigungsstelle akzeptiert werden. Auch von in der Schweiz gekauften Waren sind formell gültige Erklärungen des Schweizer Lieferanten notwendig. Die nachfolgenden Beispiele geben einen Überblick, aus welchen Dokumenten ein gültiger Ursprungsnachweis besteht und welche Ursprungsnachweise von der Beglaubigungsstelle akzeptiert werden.

Allgemeine Bestimmungen

- Nachweise müssen erst ab CHF 2'000.00 pro Position und Ware vorgelegt werden
- Abschreibungen auf den Nachweisen müssen von den Gesuchstellern vorgenommen werden.
- Falls ein Antrag zur Nachreichung der Ursprungsnachweise beantragt wird, müssen Gesuchsteller vorgängig einen Nachweis für den Warenursprung vorlegen können.

02 Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

Die Ursprungsdeklaration einer Ware schweizerischen Ursprungs wird in Art. 5 VUB erläutert. Die Ursprungsdeklarationen können von Lieferanten mit Wohnsitz in der Schweiz auf der Handelsrechnung oder einem anderen Handelsdokument angebracht werden. Diese Deklarationen gelten als Vordokument ausschliesslich für Lieferungen im Inland.
Falls ein Schweizer Händler aus Wettbewerbsgründen keine Angaben über den Warenhersteller in der Schweiz machen will, muss eine Inlandbeglaubigung des Ursprungs ausgestellt werden.
Die Ursprungsdeklaration ist in einer Landessprache gemäss Bestimmungen nach Anhang 5 der VUB-WBF auszustellen und zu unterschreiben.

Achtung

Der Wortlaut muss zwingend dem nachfolgenden Beispiel entsprechen. Änderungen oder Weglassen von Textpassagen haben zur Folge, dass die Ursprungsdeklaration ungültig wird und von der Handelskammer nicht mehr akzeptiert werden kann.

02 Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

☐ Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt

☐ Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort): .....

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

— Weitere Fassungen auf französisch, italienisch oder rätoromanisch können bei der IHK verlangt werden

02 Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

Bei gleichbleibenden Bedingungen der Waren bezüglich ihrer Ursprungseigenschaft hat der Hersteller oder Händler in der Schweiz die Möglichkeit, für Schweizer Ursprungsware eine generelle Herstellererklärung (Langzeitlieferantenerklärung) in Briefform abzugeben. Generelle Herstellererklärungen ersetzen die Ursprungsdeklaration im Inland auf einer Rechnung.

Die generelle Herstellererklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Hersteller und Empfänger
- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Gültigkeitsdauer von max. 2 Jahren
- Verpflichtung des Ausstellers, bei Änderungen bezüglich des nichtpräferenziellen schweizerischen Ursprungs den Schweizer Kunden sofort zu informieren.

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für eine generelle Herstellererklärung (Langzeitlieferantenerklärung):

02 Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen dem ..... und dem ..... geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Artikel Nr.	**Warenbeschrieb**	**Zolltarifnummer**
.....	.....	.....

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

☐ Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt

☐ Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort): .....

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

— Die generelle Herstellererklärung kann in einem gemeinsamen Dokument für die nichtpräferenziellen und die präferenziellen Ursprungsregeln ausgestellt werden. Es müssen jedoch beide Wortlaute aufgeführt werden.

03 Ursprungsnachweise im Inland für im Ausland hergestellte Waren

Für in der Schweiz bezogene Handelswaren mit einem ausländischen Ursprung (Drittland) gilt als Nachweis eine Lieferantenrechnung, welche von der zuständigen Handelskammer beglaubigt wurde.

Die Lieferantenrechnung muss den Inlandbeglaubigungsstempel, das Datum und die Unterschrift der Handelskammer enthalten.

Beispiel eines Inlandbeglaubigungstempels der Handelskammer Graubünden

04 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Der ausländische Ursprung darf nur auf der Grundlage eines nachprüfbaren nichtpräferenziellen oder präferenziellen Ursprungsnachweises oder einer gleichwertigen amtlichen Bescheinigung beglaubigt werden.
Gemäss Art. 8 Abs. 4 der VUB-WBF muss dem Ursprungsnachweis in allen Fällen zusätzlich eine auf die Gesuchstellerin lautende Lieferantenrechnung beigelegt werden.
Ein Vorlegen des Originalursprungsnachweises ist nicht erforderlich, da die Beglaubigungsstellen Kopien akzeptieren können.

Achtung

Die Beglaubigungsstelle muss eine Verbindung zwischen der zu exportierenden Ware (auf der Exportrechnung) und der eingekauften Ware (auf der Lieferantenrechnung oder dem Ursprungszeugnis aus dem Ausland) feststellen können.

04 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im nichtpräferenziellen Warenverkehr

— Beglaubigtes Ursprungszeugnis oder beglaubigte Lieferantenrechnung einer zuständigen, ausländischen Handelskammer

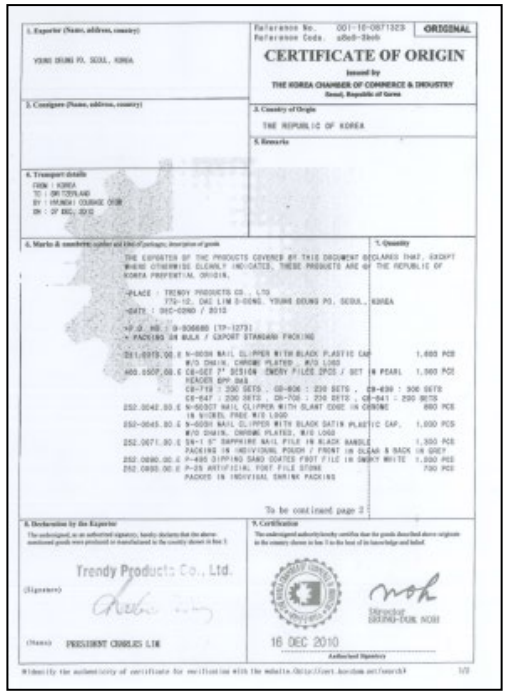

CERTIFICATE OF ORIGIN

ORIGINAL

THE KOREA CHAMBER OF COMMERCE & INDUSTRY

THE REPUBLIC OF KOREA

Trendy Products Co., Ltd.

16 DEC 2010

Kopie Ursprungszeugnis (CoO)

Muster AG

RECHNUNG

2390807

Kopie Lieferantenrechnung

04 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im nichtpräferenziellen Warenverkehr

— (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Warenursprung gemäss Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK), beglaubigt durch die zuständige Handelskammer oder einer anderen zuständigen Behörde.

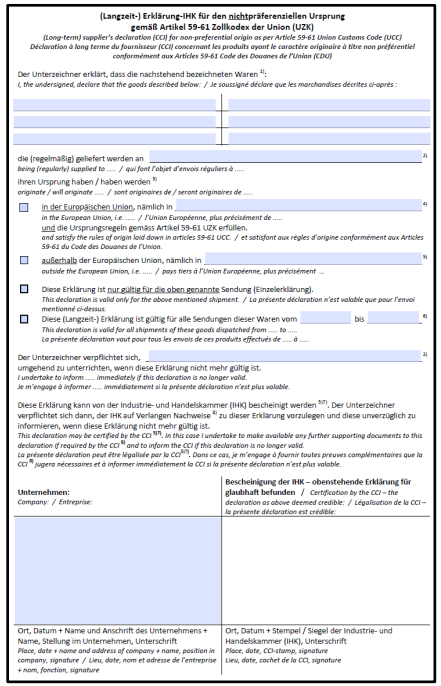

(Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung
gemäß Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK)

(Long-term) supplier's declaration (CCI) for non-preferential origin as per Article 59-61 Union Customs Code (UCC)
Déclaration à long terme du fournisseur (CCI) concernant les produits ayant le caractère originaire à titre non préférentiel conformément aux Articles 59-61 Code des Douanes de l'Union (CDU)

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren [1]:
I, the undersigned, declare that the goods described below: / Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après :

die (regelmäßig) geliefert werden an [2]
being (regularly) supplied to ..... / qui font l'objet d'envois réguliers à .....
ihren Ursprung haben / haben werden [3]
originate / will originate ..... / sont originaires de / seront originaires de .....

☐ in der Europäischen Union, nämlich in [4]
in the European Union, i.e. ..... / l'Union Européenne, plus précisément de .....
und die Ursprungsregeln gemäss Artikel 59-61 UZK erfüllen.
and satisfy the rules of origin laid down in articles 59-61 UCC. / et satisfont aux règles d'origine conformément aux Articles 59-61 du Code des Douanes de l'Union.

☐ außerhalb der Europäischen Union, nämlich in [5]
outside the European Union, i.e. ..... / pays tiers à l'Union Européenne, plus précisément ...

☐ Diese Erklärung ist nur gültig für die oben genannte Sendung (Einzelerklärung).
This declaration is valid only for the above mentioned shipment. / La présente déclaration n'est valable que pour l'envoi mentionné ci-dessus.

☐ Diese (Langzeit-) Erklärung ist gültig für alle Sendungen dieser Waren vom [6] bis [6]
This declaration is valid for all shipments of these goods dispatched from ..... to .....
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de ..... à .....

Der Unterzeichner verpflichtet sich, [7]
umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.
I undertake to inform ..... immediately if this declaration is no longer valid.
Je m'engage à informer ..... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable.

Diese Erklärung kann von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bescheinigt werden [5][7]. Der Unterzeichner verpflichtet sich dann, der IHK auf Verlangen Nachweise [8] zu dieser Erklärung vorzulegen und diese unverzüglich zu informieren, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.
This declaration may be certified by the CCI [5][7]. In this case I undertake to make available any further supporting documents to this declaration if required by the CCI [8] and to inform the CCI if this declaration is no longer valid.
La présente déclaration peut être légalisée par la CCI [5][7]. Dans ce cas, je m'engage à fournir toutes preuves complémentaires que la CCI [8] jugera nécessaires et à informer immédiatement la CCI si la présente déclaration n'est plus valable.

Unternehmen: *Company: / Entreprise:*	**Bescheinigung der IHK – obenstehende Erklärung für glaubhaft befunden** / *Certification by the CCI – the declaration as above deemed credible: / Légalisation de la CCI – la présente déclaration est crédible:*
Ort, Datum + Name und Anschrift des Unternehmens + Name, Stellung im Unternehmen, Unterschrift *Place, date + name and address of company + name, position in company, signature / Lieu, date, nom et adresse de l'entreprise + nom, fonction, signature*	Ort, Datum + Stempel / Siegel der Industrie- und Handelskammer (IHK), Unterschrift *Place, date, CCI-stamp, signature* *Lieu, date, cachet de la CCI, signature*

Kopie (Langzeit-) Erklärung IHK

04 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung mit einer rechtsgültigen Ursprungserklärung, wenn der ausländische Lieferant über den Status des «Ermächtigten Ausführers» verfügt.

Kopie Lieferantenrechnung

04 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung und eine Kopie der Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ) mit ausgewiesener Präferenz, wenn der ausländische Lieferant nicht über den Status des «Ermächtigten Ausführers» verfügt.

Kopie Lieferantenrechnung

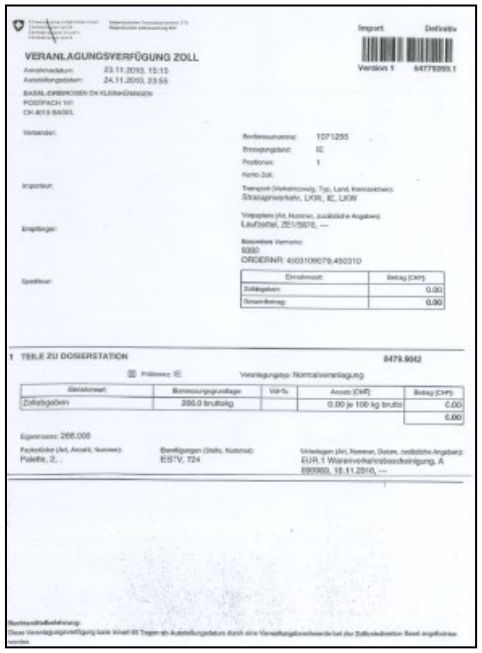

Kopie Veranlagungsverfügung Zoll

04 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung sowie einer Kopie des Ursprungszeugnisses Form A (APS) oder eine Kopie der Lieferantenrechnung mit Statement on Origin (SoO) für Entwicklungsländer (APS) nach System REX (**R**egistered **E**xporter)

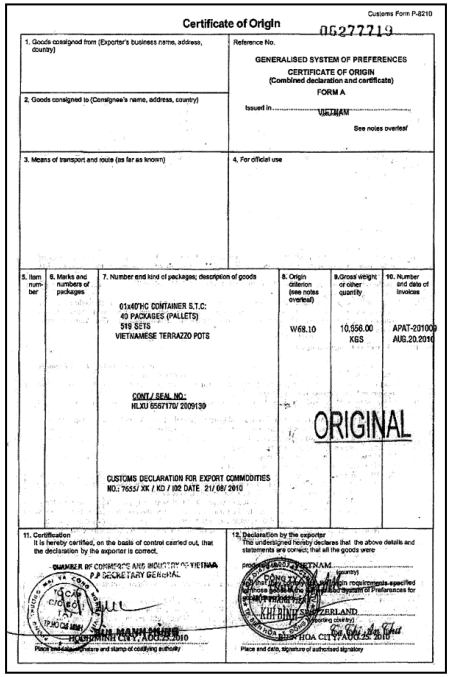
Certificate of Origin

GENERALISED SYSTEM OF PREFERENCES
CERTIFICATE OF ORIGIN
(Combined declaration and certificate)
FORM A

ORIGINAL

Certificate of Origin «Form A»

Muster AG

Kopie Lieferantenrechnung

Muster AG

The exporter … (Number of Registered Exporter …) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of … preferential origin according to the rules of origin of the Generalised System of Preferences of Switzerland and that the origin criterion met is …

Statement on Origin (SoO) auf der Lieferantenrechnung für Entwicklungsländer (APS) nach System REX

04 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Weitere durch die Beglaubigungsstelle akzeptierten Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr gem. Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Ursprungsnachweisen.

05 Besondere Bestimmungen

Ursprungsangabe auf der Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ)

Die Ursprungsangabe zum Präferenzvermerk auf der eVVZ bezieht sich lediglich auf das Versendungsland, sagt jedoch nichts über den tatsächlichen Ursprung der Ware aus. Der tatsächliche Warenursprung ist der Lieferantenrechnung entweder beim Artikel oder auf der Ursprungserklärung zu entnehmen.

Offizielle Bezeichnung für die Europäische Union

Für Waren aus der Europäischen Gemeinschaft ist die Abkürzung EG (= Ägypten) und EC (= Ecuador) nicht zulässig. Die offiziellen Bezeichnungen bzw. Abkürzungen nach ISO 3166 ALPHA-2 lauten:

EU (Europäische Union)

UE (frz. = Union Européenne, ital. = Unione Europea)

Bezeichnung für die Türkei

Im Warenverkehr mit der Türkei empfehlen wird die Angabe des Landes und/oder des Ursprungs in der Landessprache „Türkiye“ empfohlen.

Achtung

Die Bezeichnung EU bzw. UE werden von den GCC-Staaten nicht immer akzeptiert, daher empfehlen wir wenn immer möglich das jeweilige EU-Land anzugeben.

06 Übersicht der Ursprungsnachweise

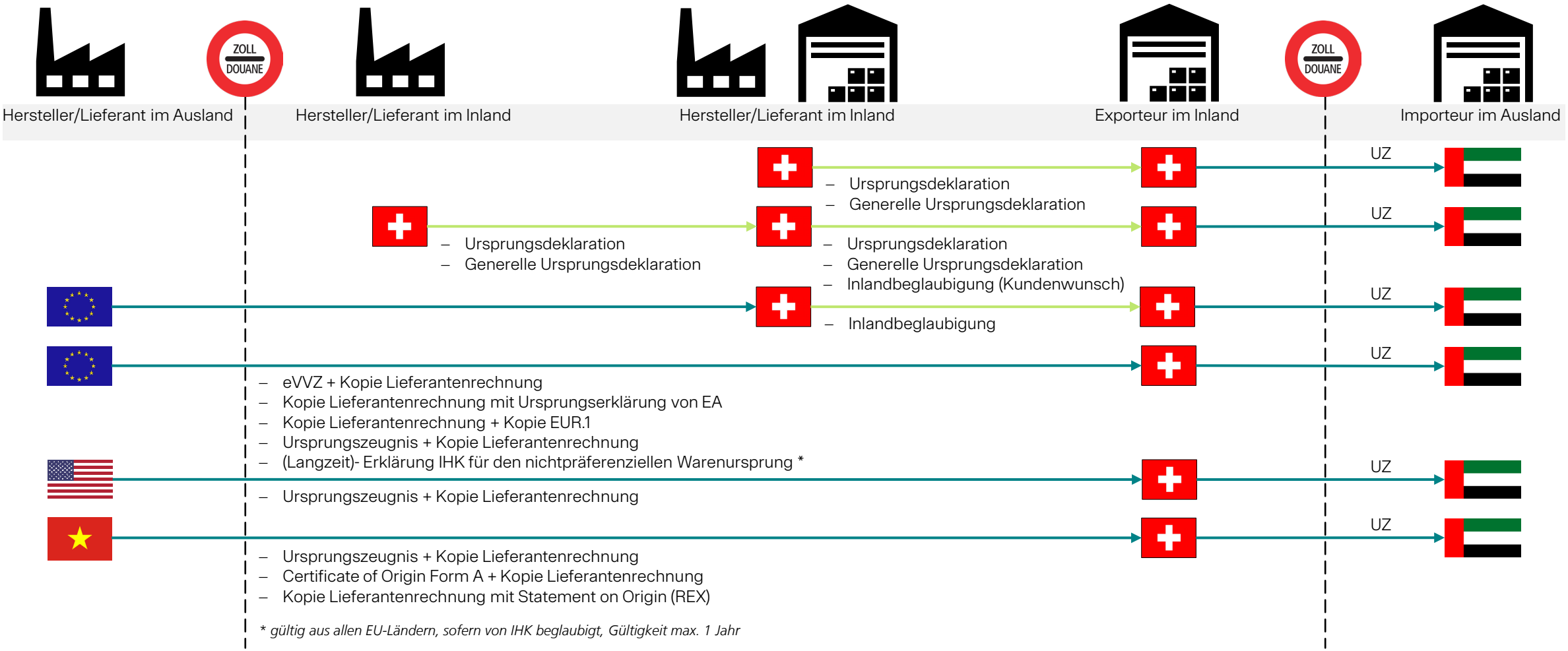

Kontakt

Remo Wild

Leiter Exportdienste

Florian Solenthaler

Stv. Leiter Exportdienste

Patrizia Bojic

Exportdienste

Emilia Plattner

Exportdienste

Gallusstrasse 16
9000 St. Gallen

071 224 10 20

legalisation@ihk.ch

Export Know-how für die Ostschweiz.

Wir vereisen Sie darauf, dass unsere Beiträge keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, der Exporteur/Importeur ist in jedem Fall selbst für die Einhaltung der aktuell gültigen Gesetzgebung verantwortlich.

IHK St.Gallen Appenzell 1466

Gallusstrasse 16, 9000 St.Gallen

071 224 10 20

legalisation@ihk.ch